

von dem einen Stücke, wo das mit 45 Schillingen bedrohte Vergehen behandelt war, zu dem anderen, wo es von neuem auftritt, ab. Er schrieb aus seiner Vorlage zunächst den Anfang 'Si vero in maiore crimine' u. s. w. bis 'sol. XLV' ab, statt nun aber wie B fortzufahren: 'possit culpabilis iudicare et inter supplicia' etc. bis 'feriatur', sprang er über eine lange Reihe von Stücken hinweg und fuhr mit den an das andere 'sol. XLV' anschliessenden Worten 'conponere possit et dominus servum non presentaverit', die er leicht veränderte, fort.

Gleichwohl werden wir auch hier den Beweis dafür erbringen können, dass A zweifelsohne die ursprüngliche Fassung enthält und B den Text seiner Vorlage durch Zusätze vermehrt hat.

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der Inhalt des Titels mit den bisher wiedergegebenen Kapiteln noch nicht erschöpft ist. Vielmehr folgt nun noch ein längerer Abschnitt, der so beginnt: Si servus absens fuerit, cui aliquid inputatur . . . Diese Worte stehen offenbar im Gegensatz zu den früher bezeugenden: Si servus in quolibet crimine inculpatur, . . . si presens est . . ., mit denen das oben geschilderte Mahnungs- und Ladeverfahren eingeleitet ist. Diesem analog wird nun hier bestimmt, dass der Herr aufgefordert werden soll, binnen sieben Nächten den Knecht zu stellen. Tut er dies nicht, so wird ihm die 'Sonne' und ein weiterer Termin über sieben Nächte gesetzt und dies dann noch einmal wiederholt, sodass im Gegensatz zu der früheren Satzung hier eine Gesamtfrist nicht von vierzehn, sondern von einundzwanzig Nächten zustandekommt. Weigert der Herr sich auch dann, so muss er, wie schon oben gesagt, nicht als ob ein Sklave, sondern als ob ein Freier die Tat begangen hätte, für sie büssen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen beiden Verfahren besteht nur darin, dass einmal dem Herrn eine kürzere, das andere Mal eine längere Frist zur Herbeibringung des Sklaven gelassen wird, je nachdem dieser 'praesens', d. h. in der Gewalt des Herrn, oder 'absens' ist, d. h. nach der Tat sich mit oder ohne Wissen des Gebieters davon gemacht hat, sodass dieser ihn erst suchen und eventuell aus entfernter Gegend holen lassen muss. Diese Bestimmung erscheint nur billig, aber sonderbar erscheint, dass im letzteren Falle das ganze Mahnungsverfahren noch einmal von Anfang an in allen Einzelheiten seines Verlaufes geschildert wird, gleich als ob das